

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
1999/C 22/01	Euro-Wechselkurs	1
1999/C 22/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
1999/C 22/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1397 — Sanofi/Synthélabo) ⁽¹⁾	4
1999/C 22/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1365 — Vivendi/FCC) ⁽¹⁾	5
1999/C 22/05	Staatliche Beihilfen — C 68/98 (ex N 326/98) — Griechenland.....	6
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
1999/C 22/06	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren an die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	11
1999/C 22/07	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Aussetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Guinea-Bissau und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
1999/C 22/08	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Castres-Mazamet und Paris-Orly (¹)	18
	Berichtigungen	
1999/C 22/09	Euro-Wechselkurs — 22. Januar 1999 (ABl. C 19 vom 23.1.1999)	20



(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

26. Januar 1999

(1999/C 22/01)

1 Euro	=	7,436	Dänische Kronen
	=	322,05	Griechische Drachmen
	=	8,921	Schwedische Kronen
	=	0,6976	Pfund Sterling
	=	1,1582	US-Dollar
	=	1,7609	Kanadische Dollar
	=	131,81	Yen
	=	1,6022	Schweizer Franken
	=	8,6125	Norwegische Kronen
	=	80,0975	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,8391	Australische Dollar
	=	2,1669	Neuseeland-Dollar
	=	7,03317	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(1999/C 22/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
(ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (1)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (2)
98/586/F	Verordnung zur Änderung der Artikel R.215-18 bis R.215-20 Verbraucherschutzgesetz im Hinblick auf Gutachten	23.3.1999
98/587/DK	TB 94 049 Überarbeitung A — Funkanlagen für lokale Datennetzwerke (RLAN)	29.3.1999
98/588/DK	TB 99 108 Aktive medizinische Implantate mit extrem geringer Sendeleistung	29.3.1999
98/589/F	SP/ART/ST/NRT/07: „Technische Vorschrift zur Konformitätsbewertung von Funkgeräten mit geringer Leistung und Reichweite, die für Funkverbindungen zur Bildübertragung auf dem Frequenzband 2454—2483,5 MHz ausgelegt sind“	23.3.1999
98/590/FIN	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Konstruktion und Ausrüstung von Kraftfahrzeugen (Vorschrift über Rückhaltevorrichtungen für Kinder) — Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Konstruktion und Ausrüstung von Kraftfahrzeugen	24.3.1999
98/591/A	Landesgesetz, mit dem das Aufstellen und der Betrieb von Spielapparaten und sonstigen Unterhaltungsgeräten geregelt und das Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Spielapparategesetz 1999)	29.3.1999
98/592/NL	Geszentwurf zur Änderung des Gesetzes über Gaststätten und Hotels	31.3.1999
98/593/NL	Verordnung über die Freistellung von Zusammensetzungs- und Immissionswerten im Rahmen des Baustofflerlasses (im folgenden: Freistellungsverordnung)	31.3.1999
98/595/DK	Verordnung über ein Verbot der Einfuhr, des Verkaufs und der Herstellung von Blei und von Produkten, die Blei enthalten	1.4.1999
98/596/NL	Erlaß vom . . ., Gesetzblatt . . ., mit Anforderungen an die Unbescholtenheit von Betriebsleitern und Verwaltern (Erlaß über Anforderungen an die Unbescholtenheit im Rahmen des Gesetzes über Gaststätten und Hotels von 1999)	6.4.1999
98/597/NL	Verordnung über die Mengenbestimmung tierischer und sonstiger organischer Düngemittel	(1)
98/598/F	Verordnung über die Aussetzung des Inverkehrbringens bestimmter von Rindern stammender Erzeugnisse aus Portugal	20.1.1999
98/599/DK	Verordnung über die Einschränkung der Einfuhr, des Verkaufs und der Verwendung von biozidhaltigen Bodenanstichen	6.4.1999

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
98/600/DK	Erlaß über die Kennzeichnung und die Einschränkung des Imports, Verkaufs und der Anwendung von Oberflächenbehandlungsprodukten	1.4.1999
98/601/DK	Zusätzliche Sicherheitsanforderungen und diesbezügliche Ausnahmen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 98/18/EG des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Passagierschiffe	6.4.1999
98/602/NL	Entwurf eines Erlasses über tierisches Sperma und Spermagewinnungszentren	6.4.1999
98/603/NL	Zweite Änderung des Durchführungserlasses über Pfand für Erfrischungsgetränke und Mineralwässer von 1998	6.4.1999
98/604/NL	Zweite Änderung des Durchführungserlasses über die Authentizität von Fruchtlimonaden von 1994	6.4.1999

(¹) Jahr, Registriernummer, Staat.

(²) Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

(³) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

(⁴) Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

(⁵) Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1397 — Sanofi/Synthélabo)

(1999/C 22/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. Januar 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Sanofi, das von Elf-Aquitaine kontrolliert wird, und Synthélabo, kontrolliert von L'Oréal, fusionieren im Sinne von Artikel 3 der genannten Verordnung.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sanofi: Gesundheitsbereich (Arzneimittel, Diagnose und Tiergesundheit), chemische und kosmetische Industrie (Parfüms und Kosmetik);
- Synthélabo: Gesundheitsbereich (Arzneimittel und Biomedizin) und chemische Industrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1397 — Sanofi/Synthélabo, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.1365 — Vivendi/FCC)**

(1999/C 22/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 20. Januar 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Vivendi SA (Vivendi) (vorher Compagnie Générale des Eaux) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über einen Teil von dem Unternehmen Fomento de Construcciones y Contratas SA (FCC) durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Vivendi: Schwerpunkt der Aktivitäten im Baugewerbe; Immobilien; Telekommunikation und Medien und Umweltschutz;
 - FCC: unterschiedliche Aktivitäten hauptsächlich im Baugewerbe; Immobilienwirtschaft; Zementproduktion; Dienstleistungen und Umweltschutz.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1365 — Vivendi/FCC, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 68/98 (ex N 326/98)

Griechenland

(1999/C 22/05)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten über die von Griechenland geplanten Beihilfen in Form von Zinszuschüssen zu kurzfristigen Krediten an Junglandwirte und erstniedergelassene Landwirte**

Mit folgendem Schreiben hat die Kommission die griechische Regierung von ihrem Beschluß zur Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt:

„Die Kommission setzt Griechenland davon in Kenntnis, daß sie nach Prüfung der von den griechischen Behörden übermittelten Informationen über die geplante Beihilfe beschlossen hat, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Mit Schreiben vom 2. Juni 1998, eingegangen am 3. Juni 1998, hat die Ständige Vertretung Griechenlands bei der Europäischen Union der Kommission die genannten Beihilfemaßnahmen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 30. Juli 1998 und vom 15. Oktober 1998, eingegangen am 3. August bzw. am 20. Oktober 1998, hat die Ständige Vertretung Griechenlands bei der Europäischen Union der Kommission die zusätzlichen Informationen übermittelt, die die Kommissionsdienststellen mit Schreiben vom 18. Juni und vom 7. September 1998 angefordert hatten.

1. Hintergrund

Ende 1997 hat die griechische Regierung der Kommission einen interministeriellen Erlaß über verschiedene Maßnahmen zur Förderung von Junglandwirten im Entwurf übermittelt. Dieser Erlaß umfaßte Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 950/97⁽¹⁾ vom EAGFL kofinanziert werden sollten, sowie Maßnahmen, die nach den Vorschriften für staatliche Beihilfen geprüft werden mußten.

Mit Entscheidung C(98) 153 vom 12. März 1998 bzw. Entscheidung über die staatliche Beihilfe N 86/98 hat die Kommission beide Regelungen genehmigt⁽²⁾. Dabei sind bei der Prüfung des Beihilfepaketes mehrere Betriebsbeihilfen für Junglandwirte aus der ursprünglichen Mitteilung gestrichen worden.

Die vorliegende Regelung zielt darauf ab, das seinerzeit genehmigte Beihilfepaket um Beihilfen in Form

von Zinszuschüssen zu kurzfristigen Krediten an Junglandwirte und erstniedergelassene Landwirte zu ergänzen.

2. Beschreibung

Die mitgeteilte Maßnahme soll es Griechenland ermöglichen, einen Teil der Kosten zu finanzieren, die Junglandwirten und erstniedergelassenen Landwirten bei der Aufnahme kurzfristiger Kredite entstehen. Die Maßnahme soll ab 1. Januar 2001 Anwendung finden.

Die Laufzeit der Kredite darf 1 Jahr nicht überschreiten. Die Beihilfesätze sind wie folgt gestaffelt:

70 % für Alleinnachfolger eines landwirtschaftlichen Betriebs in Berg- oder benachteiligten Gebieten;

50 % für Alleinnachfolger eines landwirtschaftlichen Betriebs in anderen Gebieten;

60 % für Landwirte, die ihren Betrieb aus Teilen anderer Betriebe in Berg- oder benachteiligten Gebieten gründen;

40 % für Landwirte, die ihren Betrieb aus Teilen anderer Betriebe in anderen Gebieten gründen.

Die Zahl der Beihilfeberechtigten wird von den griechischen Behörden auf maximal 120 000 (jedoch eher 70 000) geschätzt. Für die Maßnahme werden 21 Mrd. Drachmen jährlich veranschlagt.

3. Beurteilung

Zur Prüfung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen in Form von Zinszuschüssen zu kurzfristigen Krediten in der Landwirtschaft mit Artikel 92 und 93 EG-Vertrag sind die Rahmenbestimmungen betreffend staatliche Beihilfen in der Landwirtschaft in Form von Betriebskrediten⁽³⁾ heranzuziehen.

Diese Rahmenbestimmungen sehen folgendes vor:

A. Die Kommission erkennt an, daß die Landwirtschaft in der Gemeinschaft aufgrund der Eigenart

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1.

⁽²⁾ Schreiben Nr. SG(98) D/4415 der Kommission an die griechischen Behörden vom 4. Juni 1998.

⁽³⁾ ABl. C 44 vom 16.2.1996, S. 2.

der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der damit verbundenen Tätigkeiten, insbesondere aufgrund des saisonalen Charakters der Erzeugung und der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, gegenüber Marktbeteiligten in anderen Bereichen der Wirtschaft verhältnismäßig benachteiligt sein kann, sowohl was ihren Bedarf an kurzfristigen Krediten als auch was die Finanzierungsmöglichkeiten anbelangt. Dennoch ist jede zur Reduzierung der Kosten solcher Kredite gewährte Beihilfe unbestreitbar eine staatliche Betriebshilfe, die die Bedingungen des Artikels 92 Absatz 1 des Vertrags erfüllt. Demzufolge muß die Gewährung solcher Beihilfen geeigneten Bestimmungen unterliegen.

- B. Nach Auffassung der Kommission ist sicherzustellen, daß zinsverbilligte Kredite nicht selektiv zur Unterstützung bestimmter ausgewählter Sektoren oder Betriebe aus Gründen gewährt werden, die nicht ausschließlich mit den vorerwähnten Schwierigkeiten zusammenhängen.

Die Kommission akzeptiert jedoch staatliche Beihilfen für derartige Kredite, ausgenommen für bestimmte Tätigkeiten und/oder bestimmte Betriebe, sofern die Mitgliedstaaten nachweisen können, daß sich der Ausschluß bestimmter Tätigkeiten oder Betriebe damit rechtfertigen läßt, daß die Probleme im Zusammenhang mit der Aufnahme kurzfristiger Kredite, mit denen ausgeschlossene Betriebe konfrontiert sind, von der Sache her weniger bedeutend sind als in anderen Bereichen der Agrarwirtschaft.

- C. Das im Rahmen der einzelnen Programme zulässige Beihilfeelement darf nicht höher sein, als es zum Ausgleich des unter Punkt A genannten Nachteils erforderlich ist. Mitgliedstaaten, die zinsverbilligte Kredite gemäß Punkt B gewähren, müssen den unter Punkt A genannten Nachteil auf eine von ihnen als zweckmäßig erachtete Weise quantifizieren und diesen jedoch immer auf die Differenz zwischen dem Zinssatz, der einem typischen landwirtschaftlichen Betrieb eingeräumt wird, und dem Zinssatz, der in der übrigen Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats für kurzfristige, nicht an Investitionen gebundene Kredite gleicher Höhe pro Betrieb zu zahlen ist, begrenzen. Ergebnis und Methode dieser Quantifizierung sind der Kommission mitzuteilen, damit sie zur Überprüfung der Vereinbarkeit der Beihilfen mit den Artikeln 92 und 93 des Vertrags herangezogen werden können. Der einem Begünstigten gewährte Kredit darf den Liquiditätsbedarf nicht übersteigen, der dadurch entsteht, daß Produktionskosten anfallen, bevor die Einnahmen aus dem Verkauf der Erzeugnisse zur Verfügung stehen. Dieser Betrag kann pauschal festgelegt werden. In keinem Fall darf die Beihilfe an bestimmte Produktions- oder Vermarktungstätigkeiten geknüpft sein.

- D. Die Kommission hat alle anderen Aspekte ihrer Politik auf diesem Gebiet beibehalten, insbesondere die maximale Laufzeit zinsverbilligter Kredite von einem Jahr (die für jeden Begünstigten verlängert werden kann). Bei Erfüllung der Voraussetzungen unter den Punkten B und C können diese Maßnahmen auch für Marktbeteiligte im Bereich Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gelten.

Mit Schreiben Nr. SG(97) D/5093 vom 4. Juli 1997 hat die Kommission die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung unterrichtet, die Anwendung der Rahmenbestimmungen betreffend staatliche Beihilfen für kurzfristige zinsverbilligte Kredite in der Landwirtschaft auszusetzen, da in verschiedenen Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Punkt C der Rahmenbestimmungen Auslegungsschwierigkeiten aufgetreten sind.

Die Kommission hat den Mitgliedstaaten mit Schreiben Nr. SG(97) D/10801 vom 19. Dezember 1997 mitgeteilt, daß die Rahmenbestimmungen ab 30. Juni 1998 wieder Anwendung finden und daß eine Änderung ihres derzeitigen Wortlauts nicht erforderlich sei.

Im selben Schreiben hat die Kommission den Mitgliedstaaten ferner mitgeteilt, daß sich die einzig mögliche Auslegung von Punkt C der Rahmenbestimmungen aus dem unmittelbaren Wortlaut dieses Punktes ergibt. Demnach darf eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Zinsverbilligung kurzfristiger Kredite in der Landwirtschaft die Differenz zwischen dem einem typischen landwirtschaftlichen Betrieb eingeräumten Zinssatz und dem Zinssatz, der in der übrigen Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats für kurzfristige, nicht an Investitionen gebundene Kredite gleicher Höhe pro Betrieb zu zahlen ist, nicht überschreiten.

Die Kommission hat in diesem Schreiben ferner präzisiert, daß sie alle am 30. Juni 1998 in Kraft tretenden oder in Kraft befindlichen Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf der Grundlage der Auslegung von Punkt C der Rahmenbestimmungen prüfen wird. Sollte sich herausstellen, daß eine Beihilfe die Bedingungen der Rahmenbestimmungen nicht im Sinne der Auslegung dieses Schreibens erfüllt, so wäre die Kommission gezwungen, das Verfahren wegen dieser Beihilfen einzuleiten.

Die am 2. Juni 1998 mitgeteilte und bis 1. Januar 2001 geltende Maßnahme ist im Sinne der vorstehenden Bestimmungen geprüft worden.

Dabei hat die Kommission festgestellt, daß die Laufzeit der kurzfristigen Kredite auf die nach den geltenden Rahmenbestimmungen zulässige Frist begrenzt ist (1 Jahr). Sie hat ferner festgestellt, daß die Maßnahmen die allgemeinen Bedingungen gemäß Punkt B der

Rahmenbestimmungen, wonach die Beihilfen nicht selektiv zur Unterstützung bestimmter ausgewählter Sektoren oder Betriebe gewährt werden dürfen, offenbar nicht erfüllen, da sie auf eine spezifische Gruppe (Junglandwirte und erstniedergelassene Landwirte) abzielen.

Die griechischen Behörden begründen die Ausrichtung der Maßnahme auf Junglandwirte und erstniedergelassene Landwirte wie folgt:

- Junglandwirte und erstniedergelassene Landwirte besitzen kein Kapital und sind ganz auf Kredite angewiesen;
- um Kredite aufnehmen zu können, müssen Junglandwirte den Banken eine beträchtliche Sicherheit leisten, in der Regel als Sachvermögen, das sie nur selten besitzen;
- Junglandwirten fehlt Startkapital;
- Junglandwirte haben kein regelmäßiges Einkommen im ersten Jahr ihrer Niederlassung;
- Junglandwirte und erstniedergelassene Landwirte haben häufig den Wunsch, an Fortbildungskursen teilzunehmen, um für die umfassenderen Finanzhilfen in Frage zu kommen, die Junglandwirten gewährt werden können. Für diese Kurse sind weitere Mittel erforderlich.

Nach Auffassung der Kommission haben die griechischen Behörden ihre Aussagen nicht objektiv begründet, insbesondere, was die Frage anbelangt, inwieweit die genannten Faktoren sich in Form zusätzlicher Zinsen für Junglandwirte und erstniedergelassene Landwirte niederschlagen.

Ebenso hat die Kommission berücksichtigt, daß bestimmte Argumente (unregelmäßiges Einkommen und Fortbildungskurse) nicht nur auf Junglandwirte zutreffen. Die Höhe der von den Banken geforderten Sicherheiten dürfte keinen sonderlichen Einfluß auf das Zinsniveau haben, weil Junglandwirte über den zur Aufnahme ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit erforderlichen Grund und Boden und die entsprechenden Wirtschaftsgebäude verfügen sollten. Folglich lassen sich die spezifischen Probleme des Junglandwirts dem Mangel an Startkapital zuschreiben.

Die Gemeinschaft hat den Startschwierigkeiten von Junglandwirten in ihrer Verordnung ((EG) Nr. 950/97) zur Strukturpolitik Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auf die kürzlich erfolgte Genehmigung einer staatlichen Beihilferegelung für Junglandwirte — Beihilfe Nr. N 86/98 — sowie auf ein vom EAGFL im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 950/97 kofinanziertes Beihilfepaket. Zusammengefasst boten diese Maßnahmen umfassende Finanzierungsmöglichkeiten, entweder in Form einer Kofinanzierung durch den

EAGFL oder als staatliche Beihilfe zur Niederlassung von Junglandwirten. Normalerweise sind die bei der Niederlassung von Junglandwirten anfallenden Kosten im Rahmen beider Beihilferegelungen insgesamt förderfähig, wodurch eine etwaige Benachteiligung des Junglandwirts aufgrund kurzfristiger Betriebskredite ausgeglichen wird.

In bezug auf Punkt C der Rahmenbestimmungen hat die Kommission festgestellt, daß die Zinszuschüsse je nach Region und Art des landwirtschaftlichen Betriebs zwischen 40 % und 70 % betragen.

Zur Berechnung stellen die griechischen Behörden einen Kostenvergleich an. Es wird ermittelt, welche Kosten Junglandwirten und Junghandwerkern entstehen, um Produkte im Wert von 10 Mio. Drachmen zu erzeugen. Diese Methode berücksichtigt die Höhe des erforderlichen Kredits (4,96 Mio. Drachmen für Landwirte und 3,72 Mio. Drachmen für Handwerker), die Kreditlaufzeit (10 Monate bei landwirtschaftlichen, 4 Monate bei anderen Tätigkeiten), den Zinssatz (19 % bei landwirtschaftlichen, 18 % bei anderen Tätigkeiten) und die Kosten der Sicherheitsleistung (74 400 Drachmen für Landwirte und 9 300 Drachmen für Handwerker). Die dem Agrarsektor erstattete Kostendifferenz entspräche einer Zinsverbilligung von 72,66 %.

Nach den von den griechischen Behörden übermittelten Informationen entspricht das vorgeschlagene Zuschußniveau nicht den einschlägigen Rahmenbestimmungen der Gemeinschaft, wie sie von der Kommission gemäß ihrem Schreiben vom 19. Dezember 1997 ausgelegt werden. Die Benachteiligung des Agrarsektors im Vergleich zu anderen Wirtschaftssektoren ist aufgrund der Höhe des erforderlichen Kredits, der relativen Dauer der Kapitalimmobilisierung sowie der Kosten der Sicherheitsleistung und nicht nur aufgrund der Zinssätze zweifelsfrei erwiesen.

Die Kommission hat festgestellt, daß der Zinszuschuß nicht auf die Differenz zwischen dem Zinssatz, der einem typischen landwirtschaftlichen Betrieb eingeräumt wird, und dem Zinssatz begrenzt ist, der in der übrigen Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats einem Betrieb für kurzfristige, nicht investitionsgebundene Kredite gleicher Höhe zu zahlen ist.

Die Kommission hat außerdem berücksichtigt, daß der in den Rahmenbestimmungen verankerte Grundsatz, wonach die Benachteiligung des Agrarsektors berechnet werden muß, nicht eingehalten wurde, d. h. nach der griechischen Methode werden nicht allen Betrieben dieselben Kredite gewährt.

In bezug auf die unterschiedlichen Kreditbeträge, die unterschiedliche Durchschnittsdauer der Produktionszyklen und die unterschiedlichen Kosten der Sicher-

heitsleistung war die Kommission bereits im Dezember 1997 und in Zusammenhang mit einem früheren Fall (C 53/98 ⁽⁴⁾) der Auffassung, daß das Endergebnis der Berechnung unweigerlich von einer Reihe methodologischer Optionen beeinflusst wird, die einer willkürlichen Anwendung Vorschub leisten (Warum unterschiedliche Kreditbeträge für Landwirte und Handwerker? Warum zehn Monate für die Landwirtschaft in jedem Fall? Und warum vier Monate für andere Sektoren?) Allein auf der Grundlage der für diese Faktoren gewählten Werte könnte die Zuschußrate theoretisch zwischen 0 % und 100 % liegen. Selbst wenn beispielsweise ein Unterschied zwischen der Dauer der Produktionszyklen statistisch nachgewiesen werden könnte, sollte berücksichtigt werden, daß der ‚nichtlandwirtschaftliche‘ Betrieb, dessen Produktionszyklus nur vier Monate beträgt, in den zehn Monaten des landwirtschaftlichen Produktionszyklus 2,5 Kredite benötigt und nicht nur einen. Die Länge des Produktionszyklus ist daher kein maßgeblicher Faktor zur Berechnung der Benachteiligung des Agrarsektors.

Nach Angaben der griechischen Behörden ⁽⁵⁾ lag der durchschnittliche Zinssatz für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft 1997 bei 19 %. Der entsprechende Zins für andere griechische Wirtschaftssektoren betrug im gleichen Zeitraum 18 %. Daher könnte als Intensitätshöchstgrenze der Beihilfe eine ca. 5 %ige Vergütung auf den für den Agrarsektor geltenden Zinssatz zugelassen werden ⁽⁶⁾.

Unter Berücksichtigung der für die Gewährung von Zinszuschüssen vorgeschlagenen Struktur würden Landwirte in Berggebieten und benachteiligten Gebieten gemessen an der in anderen Gebieten üblichen Zinsvergütung außerdem zusätzliche 20 % erhalten. Auch Alleinnachfolger von Agrarbetrieben würden 20 % mehr erhalten als andere Landwirte. Die griechischen Behörden begründen die regionalen Unterschiede mit der geringeren Rentabilität, die wiederum auf die höheren Produktionskosten in Berggebieten und benachteiligten Gebieten zurückzuführen sei. Die Behörden führten weiter an, daß es Gesamtnachfolger finanziell einfacher hätten, einen Betrieb zu gründen, als Betriebsnachfolger, deren Hof sich aus Teilen anderer Betriebe zusammensetzte.

Die Kommission stellt fest, daß die Einführung eines Faktors zum Ausgleich der unterschiedlichen Kapitalerträge in benachteiligten Gebieten und in nicht landwirtschaftlichen Sektoren in den Rahmenbestimmungen der Gemeinschaft über kurzfristige Kredite nicht vorgesehen ist. Dieser potentielle ‚Benachteiligungsfaktor‘ für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete,

der zu den Bedingungen für die Aufnahme kurzfristiger Kredite in keinerlei Zusammenhang steht, soll gewissermaßen die geringere Rendite der Kapitalinvestitionen in die Agrarproduktion dieser Gebiete im Vergleich zu gleich hohen Kapitalinvestitionen in anderen Sektoren zum Ausdruck bringen. Unbeschadet der Tatsache, daß die Schwierigkeiten benachteiligter Gebiete gemeinschaftsrechtlich anerkannt ist [Titel IX der Verordnung (EG) Nr. 950/97], besteht das Ziel der gemeinschaftlichen Rahmenbestimmungen darin, die Benachteiligung des Agrarsektors hinsichtlich des Zugangs zu kurzfristigen Krediten auszugleichen, und nicht etwa darin, Landwirten in bestimmten Gebieten die Möglichkeit zu geben, zur Überbrückung eines Ertragsunterschieds staatliche Beihilfen zu beanspruchen. Darüber hinaus läßt es sich nicht rechtfertigen, daß Alleinnachfolgern von Agrarbetrieben aufgrund ihrer Benachteiligung gegenüber anderen Landwirten im Zugang zu kurzfristigen Krediten zusätzliche 20 % Zinsverbilligung gewährt werden.

4. **Schlußfolgerung**

Aufgrund der obigen Ausführungen ist die Kommission der Ansicht, daß die mitgeteilte Maßnahme mit den gemeinschaftlichen Rahmenbestimmungen über zinsverbilligte kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft nicht im Einklang steht.

Die Kommission muß die betreffende Beihilfe als eine Betriebshilfe ansehen, die mit den Bestimmungen der Artikel 92 bis 94 EG-Vertrag nicht vereinbar ist und ihrem Wesen nach nicht zur Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweigs oder des betreffenden Wirtschaftsgebiets beiträgt ⁽⁷⁾. Die geplanten Maßnahmen begünstigen unmittelbar die Verbesserung der Produktionsbedingungen griechischer Erzeuger gemessen an anderen Marktteilnehmern der Europäischen Union, die eine derartige Beihilfe nicht erhalten. Entsprechend dürfte die geprüfte Beihilfe unter Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag fallen. Nach Auffassung der Kommission kommt sie nach den bisher vorliegenden Informationen jedoch für keine der in Artikel 92 Absatz 2 und 3 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Frage.

Die Kommission hat daher beschlossen, hinsichtlich der mitgeteilten Maßnahmen das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Angesichts dieser Überlegungen fordert die Kommission Griechenland im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag auf, sich innerhalb eines Monats ab dem Tag des Erhalts dieses Schreibens zu äußern und alle zweckdienlichen Angaben zur Prüfung der geplanten Beihilferegelung zu übermitteln. Sie fordert die griechischen Behörden ferner

⁽⁴⁾ ABl. C 309 vom 9.10.1998, S. 2.

⁽⁵⁾ Statistisches Bulletin der griechischen Zentralbank.

⁽⁶⁾ (19 % — 18 %)/18 %.

⁽⁷⁾ Urteil des Gerichtshofs erster Instanz in der Rechtssache T-459/93 Siemens SA vs. Kommission der Europäischen Gemeinschaften [1995] Slg. II-1675.

auf, potentiellen Beihilfeempfängern unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen.

Die Kommission verweist Griechenland auf die aussetzende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag sowie auf das Schreiben vom 22. Februar 1995 an alle Mitgliedstaaten, in dem klargestellt wurde, daß unrechtmäßig gezahlte Beihilfen von den Begünstigten zurückgefordert werden können und/oder daß die Übernahme von Kosten für nationale Maßnahmen, die die Gemeinschaftsmaßnahmen direkt beeinträchtigen, durch den EAGFL abgelehnt werden kann. Rückzahlungen erfolgen nach einzelstaatlichem Recht und umfassen Zinsen, die auf der Grundlage des Referenzzinssatzes für regionale Beihilfen berechnet werden und ab dem Tag der Beihilfegewährung bis zum Tag der vollständigen Wiedereinziehung des Beihilfebetrags zu zahlen sind.

Die Kommission weist Griechenland darauf hin, daß sie die anderen Beteiligten durch Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* informieren wird. Die anderen Beteiligten werden gebeten, etwaige Bemerkungen innerhalb eines Monats ab dem Datum dieser Veröffentlichung zu übermitteln.

Sollte dieses Schreiben vertrauliche, nicht zur Veröffentlichung bestimmte Informationen enthalten, so werden Sie gebeten, dies der Kommission binnen 15

Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens mitzuteilen. Trifft bei der Kommission innerhalb dieser Frist kein begründetes Ersuchen um vertrauliche Behandlung ein, so geht sie davon aus, daß Sie mit der Veröffentlichung des vollen Wortlauts dieses Schreibens einverstanden sind. Dieses Ersuchen mit den betreffenden Informationen ist per Einschreiben oder Telefax an die folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Landwirtschaft,
Direktion Wirtschaftsgesetzgebung für die Landwirtschaft,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Fax (32-2) 296 21 51“.

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten auf, etwaige Bemerkungen zu den betreffenden Maßnahmen innerhalb eines Monats ab dem Datum der Veröffentlichung dieses Schreibens an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Alle Bemerkungen werden der griechischen Regierung mitgeteilt.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren an die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln

(1999/C 22/06)

KOM(1998) 21 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Januar 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (nachstehend „Agentur“ genannt)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993⁽²⁾ zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln setzen sich die Einnahmen der Agentur aus dem Beitrag der Gemeinschaft und den Gebühren zusammen, die die Unternehmen für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Gemeinschaftsgenehmigungen für das Inverkehrbringen und andere Dienstleistungen der Agentur bezahlt werden.

Die Höhe und die Struktur der in der Verordnung (EG) Nr. 297/95 festgelegten Gebühr müssen vor dem 31. Dezember 1997 überprüft werden.

Nach den seit 1995 gemachten Erfahrungen sollten die allgemeinen Grundsätze und die Gesamtstruktur der Gebühren sowie die wichtigsten, in dieser Verordnung festgelegten Durchführungs- und Verfahrensbestimmungen beibehalten werden.

Für bestimmte Gebühren sollten jedoch die Dienstleistungen präzisiert werden, auf die sie sich beziehen, um

die Gebührenerhebung zu erleichtern und die Transparenz sowie praktische Durchführung dieser Verordnung zu verbessern.

Ferner sollten neue Gebühren erhoben werden, um den ganzen Bereich der von der Agentur geleisteten Dienste zu erfassen.

Eine Jahresgebühr ist einzuführen, um die Ausgaben für die Überwachung der genehmigten Arzneimittel zu decken. Ein Teil der auf diese Weise erzielten Einkünfte muß den einzelstaatlichen Behörden zugute kommen, die im Auftrag der Gemeinschaft aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 den Markt überwachen. Ferner sind die Bedingungen der Verteilung der Einkünfte zwischen dem Verwaltungsrat der Agentur nach dem in dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahren festzulegen.

In Ausnahmefällen müssen die oben erwähnten Gebühren aus zwingenden Volksgesundheits- oder tierärztlichen Gründen herabgesetzt werden können. Unbeschadet spezifischerer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts muß somit jeder Beschluß einer Entscheidung vom ausführenden Direktor aufgrund einer kritischen Prüfung der Lage nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses fallweise gefaßt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 297/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgenden Wortlaut:

*„Artikel 1***Anwendungsgebiet**

Die Gebühren für die Erteilung und Weitergewährung der Gemeinschaftszulassung für das Inverkehr-

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1.

bringen von Human- und Tierarzneimitteln sowie die übrigen Dienstleistungen der Agentur werden nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben.

Der Betrag dieser Gebühren wird in ECU festgelegt.“

2. Die Artikel 3 bis 11 erhalten folgenden Wortlaut:

„Artikel 3

Humanarzneimittel, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates festgelegten Verfahren angewandt werden müssen

1. Zulassung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels

a) Grundgebühr

Die Gebühr für einen Antrag auf Zulassung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels mit vollständigen Unterlagen beträgt 200 000 ECU. Sie deckt eine einmalige Vorlage dieses Arzneimittels (d. h. eine einer bestimmten Darreichungsform entsprechende Dosierung).

Die Gebühr wird für jede zusätzliche Dosierung und/oder Darreichungsform um 20 000 ECU erhöht, wenn sie gleichzeitig mit dem ersten Genehmigungsantrag eingereicht werden. Diese Erhöhung gilt für eine einzige Vorlage der Unterlagen und/oder zusätzlichen Darreichungsform.

Diese Gebühr wird für jede weitere Vorlage der gleichen Dosierung und pharmazeutischen Form, die gleichzeitig mit dem ersten Antrag auf Genehmigung eingereicht werden, um 5 000 ECU erhöht.

b) Ermäßigte Gebühr

Eine ermäßigte Gebühr von 100 000 ECU wird erhoben, wenn ein Antrag auf Zulassung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels gestellt wird, für das nach Artikel 4 Ziffer 8 Buchstabe a), i) und iii) der Richtlinie 65/65/EWG keine vollständigen Unterlagen eingereicht werden müssen, oder wenn Artikel 4 Ziffer 8 Buchstabe a) ii) der gleichen Richtlinie Geltung hat. Diese Gebühr gilt für eine einzige Vorlage (d. h. eine einzige Dosierung oder Darreichungsform).

Die Gebühr wird für jede zusätzliche Dosierung und/oder Darreichungsform um 20 000 ECU erhöht, wenn sie gleichzeitig mit dem Erstantrag auf Zulassung vorgelegt wird. Diese

Erhöhung gilt für eine einzige Vorlage der zusätzlichen Dosierung und/oder Darreichungsform.

Diese Gebühr wird für jede zusätzliche Vorlage der gleichen Dosierung und Darreichungsform um 5 000 ECU erhöht, wenn sie gleichzeitig mit dem Erstantrag auf Zulassung gestellt wird.

c) Gebühren für Erweiterung einer Zulassung für das Inverkehrbringen

Für jede Erweiterung einer bereits erteilten Zulassung für das Inverkehrbringen werden Gebühren erhoben:

— Wenn sich diese Erweiterung auf eine neue Dosierung, Darreichungsform oder Angabe erstreckt, ist eine Gebühr von 50 000 ECU zu erheben.

— Betrifft diese Erweiterung eine neue Vorlage einer Dosierung oder bereits zugelassenen Darreichungsform, ist eine Gebühr von 10 000 ECU zu erheben.

2. Änderung einer Zulassung für das Inverkehrbringen

a) Änderungsgebühr Typ I

Im Falle einer gemäß der Einstufung in der einschlägigen Verordnung der Kommission als geringfügig einzustufenden Änderung der Zulassung für das Inverkehrbringen wird eine Gebühr von 5 000 ECU erhoben.

b) Änderungsgebühr Typ II

Im Falle einer gemäß der Einstufung in der einschlägigen Verordnung der Kommission als größer einzustufenden Änderung wird eine Gebühr von 60 000 ECU erhoben. Diese Gebühr kann für bestimmte Änderungen vom Typ II, die keine vertiefte wissenschaftliche Beurteilung erfordern, um die Hälfte verringert werden. Die diesbezügliche Liste ist nach dem Verfahren in Artikel 11 Absatz 2 dieser Verordnung zu erstellen.

3. Erneuerungsgebühr

Für die Prüfung der bei der Erneuerung einer Zulassung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels nach fünf Jahren verfügbaren Informationen wird eine Gebühr von 10 000 ECU erhoben. Sie ist für jede mit einer Darreichungsform verbundene Dosierung zu erheben.

4. Inspektionsgebühr

Eine Pauschalgebühr von 15 000 ECU wird für jede Inspektion auf dem Gebiet der Gemeinschaft oder außerhalb derselben erhoben. Für Inspektionen außerhalb der Gemeinschaft werden die Reisekosten auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten verrechnet.

5. Übertragungsgebühr

Beim Wechsel des Inhabers einer Zulassung für das Inverkehrbringen wird eine Gebühr von 5 000 ECU erhoben. Diese Gebühr gilt für sämtliche Darreichungsformen ein und desselben Arzneimittels.

6. Jahresgebühr

Eine Jahresgebühr von 60 000 ECU wird für jedes Arzneimittel erhoben, dessen Inverkehrbringen zugelassen wurde. Diese Gebühr gilt für alle genehmigten Darreichungsformen ein und desselben Arzneimittels.

Artikel 4

Humanarzneimittel, für die die Verfahren gemäß der Richtlinie 75/319/EWG des Rates (*) angewandt werden müssen

Bei der Anwendung der in den Artikeln 10 (Absatz 2), 11, 12 und 15 der Richtlinie 75/319/EWG festgelegten Verfahren wird eine Schiedsgebühr von 10 000 ECU erhoben.

Diese Gebühr wird um 40 000 ECU erhöht, wenn die in den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie 75/319/EWG festgelegten Verfahren auf Ersuchen des Antragstellers oder des Inhabers der Zulassung des Inverkehrbringens angewandt werden.

(*) ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 13, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 22).

Artikel 5

Tierarzneimittel, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 2309/92 des Rates festgelegten Verfahren anzuwenden sind

1. Zulassung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels

a) Grundgebühr

Für einen Antrag auf Zulassung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels mit vollständigen

Unterlagen wird eine Gebühr von 100 000 ECU erhoben. Diese Gebühr gilt für eine einmalige Vorlage dieses Arzneimittels (d. h. eine Dosierung und die dazugehörige Darreichungsform).

Diese Gebühr wird für jede zusätzliche Dosierung und/oder Darreichungsform um 10 000 ECU erhöht, wenn sie gleichzeitig mit dem Erstantrag auf Zulassung vorgelegt werden. Diese Erhöhung gilt für eine einzige Vorlage der zusätzlichen Dosierung und/oder Darreichungsform.

Diese Gebühren werden für jede zusätzliche Darreichungsform ein und derselben Dosierung und pharmazeutischen Form, die gleichzeitig mit dem Erstantrag auf Zulassung vorgelegt werden, um 5 000 ECU erhöht.

Im Falle von Impfstoffen wird die Grundgebühr auf 50 000 ECU vermindert, wobei jede zusätzliche Dosierung und/oder Darreichungsform und/oder Vorlage eine zusätzliche Erhöhung um 5 000 ECU zur Folge hat.

Aufgrund des ersten Absatzes ist die Zahl der Zielarten nicht von Belang.

b) Ermäßigte Gebühr

Für Anträge auf Zulassung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels wird eine ermäßigte Gebühr von 50 000 ECU erhoben, wenn sie gemäß Artikel 5 Ziffer 10 Buchstabe a) i) und iii) der Richtlinie 81/851 nicht die Vorlage vollständiger Unterlagen erfordern und Artikel 5 Ziffer 10 Buchstabe a) ii) dieser Richtlinie in Anspruch genommen wird. Die ermäßigte Gebühr gilt für eine einzige Vorlage (d. h. eine einzige Dosierung und entsprechende Darreichungsform des Arzneimittels).

Die Gebühr wird für jede zusätzliche Dosierung und/oder Darreichungsform um 10 000 ECU erhöht, wenn sie gleichzeitig mit dem Erstantrag auf Zulassung eingereicht wird. Diese Erhöhung gilt für eine einzige zusätzliche Dosierung und/oder Darreichungsform.

Diese Gebühren werden für jede zusätzliche Vorlage ein und derselben Dosierung und Darreichungsform, die gleichzeitig mit dem Erstantrag auf Zulassung eingereicht werden, um 5 000 ECU erhöht.

Im Falle von Impfstoffen wird die Gebühr von 25 000 ECU ermäßigt, wobei jede zusätzliche Dosierung und/oder Vorlage eine Erhöhung um 5 000 ECU erfordert.

Aufgrund dieses Absatzes ist die Anzahl der Zielarten nicht von Belang.

c) *Gebühren für die Ausdehnung einer Zulassung für das Inverkehrbringen*

Solche Gebühren werden für jede Ausdehnung einer bereits erteilten Zulassung für das Inverkehrbringen erhoben:

- Betrifft die Ausdehnung einer neuen Dosierung, Darreichungsform oder Zielart, so wird eine Gebühr von 25 000 ECU erhoben;
- Betrifft die Ausdehnung eine Neuvorlage einer bereits zugelassenen Dosierung oder Darreichungsform, so wird eine Gebühr von 5 000 ECU erhoben;
- Für die Ausdehnung auf eine neue Dosierung oder Darreichungsform oder eine Neuvorlage von Impfstoffen wird eine Gebühr von 5 000 ECU erhoben.

2. Änderung einer Zulassung für das Inverkehrbringen

a) *Änderungsgebühr Typ I*

Für eine geringfügige Änderung entsprechend der Einstufung in der einschlägigen Verordnung der Kommission wird eine Gebühr von 5 000 ECU erhoben. Diese Gebührenhöhe wird auch für Impfstoffe angewandt.

b) *Änderungsgebühr Typ II*

Für größere Änderungen entsprechend der Einstufung in der einschlägigen Verordnung der Kommission wird eine Gebühr von 30 000 ECU erhoben. Diese Gebühr kann für bestimmte Änderungen des Typs II, die keine eingehende wissenschaftliche Beurteilung erfordern, ermäßigt werden; die diesbezügliche Liste wird nach dem Verfahren in Artikel 11 Absatz 2 dieser Verordnung festgelegt.

Für Impfstoffe wird diese Gebühr auf 5 000 ECU festgelegt.

3. Erneuerungsgebühr

Für die Prüfung der bei der Erneuerung einer Zulassung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels nach Ablauf von fünf Jahren verfügbaren Informationen wird eine Gebühr von 5 000 ECU erhoben. Diese Gebühr wird für jede Dosierung mit der entsprechenden Darreichungsform angewandt.

4. Inspektionsgebühr

Eine Pauschalgebühr von 15 000 ECU wird für jede Inspektion innerhalb oder außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft angewandt. Bei Inspektionen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets werden die Reisekosten auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Übertragungsgebühr

Beim Wechsel des Inhabers von Zulassungen wird eine Gebühr von 5 000 ECU für die von der Übertragung betroffenen Zulassungen erhoben. Diese Gebühr deckt sämtliche zugelassenen Vorlagen eines bestimmten Arzneimittels.

6. Jahresgebühr

Für jedes Arzneimittel, dem die Zulassung für das Inverkehrbringen erteilt wurde, wird eine Jahresgebühr von 30 000 ECU erhoben. Diese Gebühr deckt sämtliche zugelassenen Vorlagen ein und desselben Arzneimittels.

Artikel 6

Tierarzneimittel, für die das Verfahren in der Richtlinie 81/851/EWG des Rates angewandt werden muß

Schiedsgebühr

Für die Anwendung der in Artikel 18 Absatz 2, Artikel 19, 20 und 23 der Richtlinie 81/851/EWG festgelegten Verfahren wird eine Schiedsgebühr von 10 000 ECU erhoben.

Diese Gebühr wird um 15 000 ECU erhöht, wenn die in Artikel 19 und 20 der Richtlinie 81/851/EWG festgelegten Verfahren auf Veranlassung des Antragstellers oder Inhabers der Zulassung für das Inverkehrbringen durchgeführt werden.

Artikel 7

Festlegung von Höchstgrenzen für Rückstände (HGR) von Tierarzneimitteln

1. Gebühren für die Festlegung von HGR

Für einen Antrag auf höchste Festlegung einer HGR für einen bestimmten Stoff wird eine Gebühr von 50 000 ECU festgelegt.

Eine zusätzliche Gebühr von 10 000 ECU wird für jeden Antrag auf Änderung oder Erweiterung einer bereits festgelegten HGR, insbesondere zu ihrer Ausdehnung auf neue Arten, erhoben.

HGR-Gebühren werden von den auf einem Antrag auf Zulassung für das Inverkehrbringen oder auf Ausdehnung einer bereits erteilten Zulassung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels, das den Stoff enthält, für den die HGR festgelegt wird, abgezogen, wenn die Anträge vom gleichen Antragsteller gestellt werden. Dieser Abzug darf jedoch die Hälfte der insgesamt erhobenen Gebühr nicht übersteigen.

2. Gebühr ‚Höchstgrenze für Rückstände bei klinischen Versuchen‘

Auf jedem Antrag zur Festsetzung einer HGR für klinische Versuche wird eine Gebühr von 15 000 ECU erhoben.

Diese Gebühr wird von der im Punkt 1 dieses Artikels festgelegten HGR-Grundgebühr abgezogen.

Artikel 8

Verschiedene Gebühren

1. Gebühr für wissenschaftliche Beratung

Eine solche Gebühr wird erhoben, wenn vor einer Antragstellung auf Zulassung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels eine diesbezügliche wissenschaftliche oder technische Beratung gefordert wird.

- Für Humanarzneimittel wird diese Gebühr auf 60 000 ECU festgesetzt.
- Für Tierarzneimittel wird dieser Betrag auf 30 000 ECU festgesetzt.

2. Verwaltungsgebühr

Für die Aufstellung von Dokumenten oder Bescheinigungen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn die Ausstellung nicht im Rahmen der Leistungen erfolgt, für die aufgrund dieser Verordnung bereits eine andere Gebühr erhoben wird, oder nach Abschluß der Validierung einer eingereichten Akte durch die Verwaltung, bei der der mit den Unterlagen gestellte Antrag abgelehnt wird. Der einheitliche Betrag dieser Gebühren darf 5 000 ECU nicht übersteigen. In Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 dieser Verordnung legt der Verwaltungsrat diese Einstufung fest und präzisiert sie.

Artikel 9

Mögliche Gebührenermäßigung

Unbeschadet der spezifischeren Vorschriften des Gemeinschaftsrechts können unter außergewöhnlichen

Umständen aus dringenden Gründen der Volksgesundheit oder Tiergesundheit vom ausführenden Direktor nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses fallweise Gebührenermäßigungen gewährt werden. Jeder in Anwendung dieses Artikels gefaßte Beschluß ist ausreichend zu begründen.

Artikel 10

Fälligkeitstermine, Zahlungsverzug

(1) Die Gebühren sind zum Datum des Eingangs des betreffenden Antrags fällig, sofern keine anderslautenden Sonderbestimmungen erlassen worden sind.

Die Schieds-Grundgebühr ist binnen 30 Tagen nach Befassung der Agentur zu entrichten, die Jahresgebühr binnen 30 Tagen nach dem Jahrestag der Notifikation des Beschlusses, das Inverkehrbringen zuzulassen.

Die Inspektionsgebühr ist spätestens binnen 30 Tagen nach der Inspektion zu entrichten.

(2) In Ermangelung der Zahlung einer Gebühr binnen der in dieser Verordnung festgelegten Frist kann der ausführende Direktor der Agentur unbeschadet der Fähigkeiten der Agentur, aufgrund von Artikel 59 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates ein Gericht anzurufen, beschließen, entweder die geforderten Dienstleistungen nicht zu erbringen oder die Dienstleistungen insgesamt oder die angelaufenen Verfahren bis zur Zahlung des gesamten ausstehenden Betrags einzustellen.

(3) Die Gebühr ist in ECU oder in der Landeswährung eines Mitgliedstaats nach den von der Kommission täglich festgelegten Wechselkursen zu entrichten. Nach einer vom Verwaltungsrat der Agentur festzulegenden Berechnungsweise können jedoch auch monatliche Wechselkurse auf der Grundlage der vorangehenden Kurse festgelegt werden.

Artikel 11

Durchführungsbestimmungen

(1) Auf Vorschlag des ausführenden Direktors und nach Befürwortung durch die Kommission legt der Verwaltungsrat der Agentur die Bestimmungen für die Rückführung eines Teils der Einkünfte aus den Jahresgebühren an die einzelstaatlichen Behörden fest, die sich an der Überwachung des gemeinschaftlichen Marktes beteiligen.

(2) Unbeschadet der Vorschriften dieser Verordnung oder der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 kann

der Verwaltungsrat der Agentur auf Vorschlag des ausführenden Direktors jede sonstige Maßnahme festlegen, die sich zur Durchführung dieser Verordnung als notwendig erweist.

(3) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Einstufung eines Antrags in eine der in dieser Verordnung festgelegten Gebührenkategorie entscheidet der ausführende Direktor nach Stellungnahme des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses.

Artikel 12

Änderungen

Jede Änderung in dieser Verordnung wird vom Rat nach Befragung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit erlassen.

Änderungen der Höhe der in dieser Verordnung festgelegten Gebühren sind dagegen nach dem Verfahren

in Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 zu erlassen.

Binnen 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission nach Stellungnahme des Verwaltungsrats der Agentur einen Bericht über ihre Durchführung vor.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Aussetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Guinea-Bissau und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissau

(1999/C 22/07)

KOM(1998) 777 endg. — 98/0355(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 16. Dezember 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Einklang mit dem am 27. Februar 1980 in Bissau unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Gui-

nea-Bissaus⁽¹⁾ hat der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2615/97⁽²⁾ das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 16. Juni 1997 bis 15. Juni 2001 genehmigt.

Aufgrund des bewaffneten Konflikts, der im Juni 1998 in Guinea-Bissau ausgebrochen ist, kann die Regierung Guinea-Bissaus nicht länger den Ablauf der Fangtätigkeiten im Rahmen des vorgenannten Abkommens unter normalen Bedingungen gewährleisten.

Die besondere Gefahrensituation, die sich hieraus für die betreffenden Schiffe der Gemeinschaft ergibt, erfordert seit Juni 1998 bis zur Wiederherstellung des Friedens die

⁽¹⁾ ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 353 vom 24.12.1997, S. 7.

vorübergehende Aussetzung der Fangtätigkeiten im Rahmen des Abkommens. Diese vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten bedeutet, daß auch die Zahlung des finanziellen Ausgleichs gemäß Artikel 2 des vorgenannten Protokolls für das zweite Anwendungsjahr ausgesetzt wird. Es empfiehlt sich daher, die Durchführung des Abkommens auszusetzen.

Die Gemeinschaft muß den Kriegsparteien in Guinea-Bissau jedoch einen Signalreiz geben, um sie anzuregen, auf dem Verhandlungsweg eine Lösung des Konflikts zu finden, die der Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens dient sowie der Einsetzung einer Regierung, die einen normalen Haushaltsvollzug sowie die Überwachung der Fangtätigkeiten im Rahmen des Abkommens garantieren kann.

Der Rat nimmt in diesem Zusammenhang zum einen den Beschluß der Kommission zur Kenntnis, ein Sonderkonto zu eröffnen, auf das sie den fraglichen finanziellen Ausgleich überweist. Er hält es andererseits für angezeigt, die Verfahren vorzugeben, nach denen die Aussetzung wieder rückgängig gemacht wird, und die Modalitäten für die Gewährung einer Finanzhilfe an Guinea-Bissau für Sofortmaßnahmen im Fischereisektor festzulegen.

Diese Modalitäten sollten vorsehen, daß der für den restlichen Zeitraum des zweiten Anwendungsjahres des geltenden Protokolls fällige Teil des finanziellen Ausgleichs unverzüglich ausgezahlt wird, sobald die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Fangtätigkeiten erfüllt sind. Mit dem restlichen Geld vom Sonderkonto könnte gegebenenfalls dazu beigetragen werden, die Wiederherstellung der Rahmenbedingungen für die Fischerei einschließlich der Mittel für die Fischereiüberwachung durch die Verwaltung Guinea-Bissaus finanziell zu unterstützen; die Höhe und die Modalitäten dieser Unterstützung sind im Einvernehmen mit den rechtmäßigen Behörden Guinea-Bissaus festzulegen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus, das am 27. Februar 1980 in Bissau unterzeichnet wurde ⁽¹⁾, ist seit 19. Juni 1998 ausgesetzt.

Artikel 2

Sind die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Fangtätigkeiten im Rahmen des Abkommens gemäß Artikel 1 erfüllt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, die Aussetzung der Anwendung des Abkommens rückgängig zu machen, und die Modalitäten für eine Finanzhilfe festlegen, die Guinea-Bissau für Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung der Rahmenbedingungen für die Fischerei einschließlich der Mittel zur Fischereiüberwachung gewährt werden kann.

Die Kommission ist befugt, in Erwartung dieses Beschlusses bei Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens, der eine Wiederaufnahme der Fangtätigkeiten nach den im Fischereiabkommen vorgesehenen Bedingungen gestattet, die vorläufige Wiederaufnahme dieser Fangtätigkeiten zu beschließen.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 33.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Castres-Mazamet und Paris-Orly

(1999/C 22/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Einleitung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾ hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Castres-Mazamet und Paris-Orly gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 21 vom 26. 1. 1999 veröffentlicht.

Sofern am 2. 4. 1999 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Castres-Mazamet und Paris-Orly entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1, Buchstabe d der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 3. 5. 1999 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. Leistungsbeschreibung

Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Castres-Mazamet und Paris-Orly ab dem 3. 5. 1999 entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 21 vom 26. 1. 1999 veröffentlicht wurden.

3. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen⁽²⁾ erteilt wurde.

4. Verfahren

Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie seinen technischen Anhang (Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die am 26. 1. 1999 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden). Die Unterlagen sind unentgeltlich erhältlich bei:

Groupement des Chambres de Commerce et d'Industrie de Castres et de Mazamet, Florence Chambert, Allées Alphonse Juin, BP 217, F-81101 Castres Cedex, Tel. 5 63 72 81 81.

6. Finanzieller Ausgleich

In den Geboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß Abschnitt 8 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 8 zur Anwen-

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

dung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag überwiesen werden kann. Dabei ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag gegebenenfalls entsprechend der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

7. Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist.

8. Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Buchführung des Luftfahrtunternehmens

Die Durchführung des Dienstes und die Kostenrechnung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke werden im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen mindestens einmal jährlich geprüft.

9. Kündigung und Kündigungsfrist

Beide Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst entsprechend den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wiederaufgenommen hat.

10. Vertragsstrafen

Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist mit ei-

ner Vertragsstrafe belegt. Diese Strafe beträgt für jeden Karenzmonat das Dreifache des für das Vorjahr festgestellten durchschnittlichen monatlichen Defizits oder, sofern der Dienst noch kein Jahr durchgeführt wurde, des mittleren Monatsbetrags der für das erste Jahr der Durchführung des Dienstes beantragten Ausgleichszahlung.

Bei Kündigung des Vertrags wegen Nichterfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen muß das Luftfahrtunternehmen die im vorigen Absatz erwähnte Vertragsstrafe zahlen, wobei pauschal sechs Karenzmonate festgesetzt werden.

11. Einreichung der Gebote

Die Gebote sind frühestens einen Monat und spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis um 17.00 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Groupement des Chambres de Commerce et d'Industrie de Castres et de Mazamet, Allées Alphonse Juin, BP 217, F-81101 Castres Cedex.

12. Gültigkeit der Ausschreibung

Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern vor dem 2. 4. 1999 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecke ab dem 3. 5. 1999 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu fordern und ohne zu verlangen, daß die Bedienung dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten bleibt.

BERICHTIGUNGEN**Euro-Wechselkurs****22. Januar 1999***(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 19 vom 23. Januar 1999)*

(1999/C 22/09)

anstatt: = 0,7046 Pfund Sterling

muß es heißen: = 0,7005 Pfund Sterling
